



PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/25

Luxemburg, den 10. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-136/24 P | Hamoudi / Frontex

Schadensersatzklage gegen Frontex: Generalanwalt Norkus analysiert die Verteilung der Beweislast in Bezug auf das Vorliegen eines Schadens in Fällen der Kollektivausweisung

Ein syrischer Staatsangehöriger hat geltend gemacht, dass er am 28. und 29. April 2020 Opfer einer Kollektivausweisung geworden sei. Er behauptete, dass er und 22 weitere Personen am 28. April auf der Insel Samos in Griechenland angekommen seien, um Asyl zu beantragen, und dass die örtliche Polizei am gleichen Tag ihre Telefone beschlagnahmt und die Gruppe zum Strand gefahren habe, wo sie auf See zurückgesandt worden seien. Am folgenden Tag habe ein Boot der türkischen Küstenwache sie an Bord genommen und auf türkisches Hoheitsgebiet verbracht. Während er auf See gewesen sei, habe ein von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) betriebenes privates Überwachungsflugzeug mehrfach den Ort des Geschehens überflogen.

Im Rahmen einer Klage vor dem Gericht der Europäischen Union hat dieser syrische Staatsangehörige beantragt, Frontex zu verurteilen, ihm einen Gesamtbetrag von 500 000 Euro als Entschädigung für den immateriellen Schaden zu zahlen, der ihm durch die kollektive Ausweisung entstanden sei.

Das Gericht¹ hat die Klage nach Würdigung der vom syrischen Staatsangehörigen vorgelegten Beweise als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen, da er den behaupteten Schaden nicht bewiesen habe. Der syrische Staatsangehörige hat gegen diesen Beschluss Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rimvydas Norkus konzentriert sich in seinen heutigen Schlussanträgen auf die Analyse der Verteilung der Beweislast in Bezug auf das Vorliegen eines Schadens in Fällen der Kollektivausweisung.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass zwar der Begriff des Beweises unionsrechtlich nicht geregelt sei, die Unionsgerichte aber den Grundsatz der freien Beweiswürdigung oder der Beweismittelfreiheit aufgestellt hätten.

Nach Prüfung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt der Generalanwalt zum Schluss, dass es eine Reihe von Gemeinsamkeiten bei der Umkehr der Beweislast gebe, die auf dem Zusammentreffen der folgenden Voraussetzungen beruhe:

1. Der Kläger müsse zunächst einen Anscheinsbeweis zur Stützung seiner Klage erbringen. Wenn die Schilderung des Klägers widersprüchlich oder inkohärent sei und/oder starke Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit bestünden, sei diese Beweislast nicht erfüllt und die Klage abzuweisen. Die Frage der Umkehr der Beweislast stelle sich daher nur, wenn der Kläger erfolgreich einen Anfangsbeweis erbracht habe.
2. Damit die Beweislast übergehen könne, müsse eine eindeutige oder strukturelle Asymmetrie hinsichtlich des Zugangs zu Beweismitteln bestehen, wobei der Kläger erhebliche Schwierigkeiten haben müsse, Beweise beizubringen, während der Beklagte sich in einer besseren oder insoweit „privilegierten“ Position befinden müsse, um die Behauptungen zu widerlegen.

3. Eine Nichtumkehr der Beweislast würde, wenn der Kläger einen Anscheinsbeweis erbracht habe, ihm seine durch das Unionsrecht geschützten Rechte nehmen, insbesondere das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, während die sich daraus ergebenden Rechte des Beklagten durch die Umkehr der Beweislast unbeeinträchtigt blieben.
4. Die Antidiskriminierungsvorschriften der Union sowie die Fälle zu Kollektivausweisung und Zurückweisung, in denen beim EGMR Beschwerde gegen Vertragsstaaten erhoben worden seien, beruhten auf der Annahme, dass der Kläger beim Erbringen von Beweisen benachteiligt sei. Habe der Kläger bzw. der Beschwerdeführer einen Anfangsbeweis für seine Behauptungen erbracht, so gehe die Beweislast in der Regel auf den Beklagten bzw. den Beschwerdegegner über.
5. Jedoch gelte diese Annahme nicht im Fall anderer Akteure als den Behörden eines Mitgliedstaats, wie Frontex, da deren begrenzte Befugnisse ihre vermeintlich „privilegierte“ Position weniger klar erscheinen ließen.

Generalanwalt Norkus schlägt dem Gerichtshof daher zwei Vorgehensweisen vor: Entweder sei das Rechtsmittel zurückzuweisen, wenn hinreichende Tatsachenfeststellungen dem Gerichtshof die Feststellung ermöglichen, dass der syrische Staatsangehörige keinen Anscheinsbeweis für einen Schaden erbracht habe, oder der Beschluss des Gerichts sei aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Anwendbarkeit der Voraussetzungen für die oben beschriebene Beweislastumkehr entscheide.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so kann ihn der Gerichtshof selbst endgültig entscheiden; andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Beschluss vom 13. Dezember 2023, *Hamoudi/Frontex*, [T-136/22](#); siehe auch Pressemitteilung [Nr. 188/23](#).